

Stadt Braunschweig		<i>TOP</i>	
Der Oberbürgermeister FB Schule und Sport Abt. Kommunale Schulaufgaben 40.11	<i>Drucksache</i> 10494/09	<i>Datum</i> 16. Nov. 09	
Mitteilung	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i> 0300		
Beratungsfolge		Sitzung	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Rat	17. Nov. 09	X	

Überschrift, Sachverhalt

**Hinweis zu dem Antrag der Fraktion Die Linke. zur Schülerbeförderung
(Ds 1389/09)**

Der Oberbürgermeister müsste gem. § 65 Abs. 1 NGO Einspruch gegen den begehrten Beschluss einlegen, weil er rechtswidrig wäre.

Begründung:

Es sind zwar z. Zt. die Voraussetzungen für ein Inhouse-Geschäft mit der Verkehrs-AG gegeben (Wesentlichkeits- und Kontrollkriterium), daneben ist aber auch das kommunalrechtliche Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 82 Abs. 2 NGO, zu beachten. D. h., die Preise der Verkehrs-AG dürfen nicht völlig unangemessen hoch im Vergleich zu üblichen Marktpreisen sein. Insoweit bedürfen die Angebote jeweils im Einzelfall einer Überprüfung. Die Verkehrs-AG wird dazu die Kalkulation zur Beurteilung der Frage darstellen müssen, ob gesamtstädtisch positive Effekte entstehen, selbst wenn das Angebot der Verkehrs-AG nicht das preiswerteste ist.

Ein pauschaler Beschluss zur ausschließlichen Beauftragung der Verkehrs-AG wäre somit rechtswidrig.

I. V.

gez.

Laczny
Stadtrat